

Die üble Rolle von Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes FFM bei den Entschädigungsverfahren jüdischer Schülerinnen und Schüler nach 1945

Benjamin Ortmeyer

Entschädigungsakten und Schule

In den 50er und 60er Jahren eröffnete man den Überlebenden des Völkermordes im Rahmen sogenannter Entschädigungsverfahren die Möglichkeit, einen „Ausbildungsschaden“ anzumelden. Bei Vorlage einer Bestätigung ihres Schulbesuchs sollten damit all jene, die durch das NS-Regime ihre schulische oder berufliche Ausbildung unterbrechen mußten, eine Entschädigung erhalten.¹

Eine ehemalige Schülerin des Elisabethen-Gymnasiums in Frankfurt am Main schildert ihr erfolgloses Bemühen um Entschädigung des „Ausbildungsschadens“:

„Ungefähr 1954 bis 1957 hörten wir dann, daß die deutsche Regierung beschlossen hatte, daß die Kinder, die ihre Schule und Erziehung nicht beenden konnten, einen Ersatzbetrag erhalten sollten. Ich bemühte mich darum mit dem folgenden Ergebnis: Direktor Sanders wurde auf eine Volksschule heruntergesetzt, weil er in erster Ehe mit einer Jüdin verheiratet gewesen war. Seine Kinder schickte er sofort ins Ausland. Aber auf meine Anfrage sagte er, daß wir ja noch weiter in die Schule hätten gehen können. Dies war nicht der Fall gewesen. Aber er war schon alt und verkalkt. Nun wurde bei meiner letzten Klassenlehrerin, Frau Weber, angefragt, die dann auch Direktorin der Schule wurde. Ihr Bericht war, daß ich eine mittelmäßige Schülerin gewesen sei, die ja doch nicht Medizin oder Jura studieren wollte, und infolgedessen die Schule nicht weiter zu besuchen gebraucht hätte. Obwohl ich nicht die Beste in der Klasse war, muß ich hinzufügen, daß Wilhelmin Schmitz und ich die ersten und einzigen Kinder waren, die die 4. Klasse Volksschule überspringen durften und schon gleich in die Sexta gehen konnten. Damals hatten Religion und Politik noch nichts damit zu tun. Mir wurde dieser Antrag auf Wiedergutmachung abgeschlagen.“²

Im Grunde ist jedes einzelne dieser Verfahren ein Skandal. So wird allen jüdischen Kindern, die noch rechtzeitig emigrieren konnten und damit aber ihre Ausbildung unterbrechen, gerade diese Emigration zum Vorwurf gemacht. Mit kaum zu überbietendem Zynismus verweisen die Behörden auf jene jüdischen Schülerinnen und Schüler, die zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht emigriert waren. Auf diese Weise wird anhand der NS-Erlasse und nicht anhand der geschichtlichen Tatsachen „festgestellt“, daß ein jüdisches Kind damals doch weiter die Schule hätte besuchen können, denn schließlich hätten dies andere jüdische Kinder noch bis 1941 getan. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß die meisten jener Schülerinnen und Schüler, die hier als „Argument“ benutzt werden, keinen regulären Antrag auf Ausbildungsschaden

¹ Im Jahre 1953 wurde das Bundesentschädigungsgesetz verabschiedet, erhebliche Modifizierungen folgten 1956 und 1964. Damit erhielten auch die jüdischen Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerinnen und Schüler der Sinti und Roma die Möglichkeit, Wiedergutmachungsleistungen zu beziehen. Siehe hierzu den Artikel von Karl Brozik, Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung, erschienen in: Tribüne, Heft 134, 2/1995, S. 180ff. Die Anträge und Verfahren mitsamt den entsprechenden Anfragen der Behörden an die Schulleitung sind in Frankfurt im Stadtarchiv fast vollständig vorhanden. Neun Ordner blieben zunächst im Stadtschulamt unter Verschuß, wurden dann aber nach Protesten und Initiativen in das Stadtarchiv verlagert, so daß die Dokumente ausgewertet werden konnten. Siehe auch: Benjamin Ortmeyer: Schulzeit unterm Hitlerbild. Analysen, Berichte, Dokumente. (Die Zeit des Nationalsozialismus) Frankfurt am Main April 1996.

² Benjamin Ortmeyer (Hrsg.), Berichte gegen das Vergessen und Verdrängen - Von 100 überlebenden jüdischen Schülerinnen und Schülern über die NS-Zeit in Frankfurt / Main. Der Weg zur Schule war eine tägliche Qual, Alfter 1995, S. 63.

stellen konnten, da sie nach ihrer Deportation ermordet wurden.³ Die unbestreitbare Tatsache, daß *jede* Emigration nach dem 30. Januar 1933 im Kern keine einfache Auswanderung, sondern eine Vertreibung war, wird offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Zudem zwang man die Antragsteller in die Rolle der Bittsteller bei jenen Behörden, die teilweise noch von all den großen und kleinen Anhängern des NS-Regimes durchsetzt waren, indem die Beweislast umgekehrt wurde: Die Verfolgten mußten das ihnen angetane Unrecht nachweisen.

Mag es in einzelnen Verfahren auch diese oder jene Besonderheit gegeben haben, die grundsätzliche Verfahrensweise war in der BRD einheitlich: Umkehrung der Beweislast. Die staatlichen Behörden mußten folglich nicht recherchieren, um die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Eine eigenständige Recherche zur Aufdeckung von Unrecht war nicht Aufgabe dieser staatlichen Stellen, sondern der Opfer. Der Aspekt der fehlenden Menschlichkeit bei den Beamten soll hier besonders hervorgehoben werden. Augenscheinlich gab es bei fast keinem Beamten das innere Bedürfnis, jene Menschen, denen soviel Unrecht angetan worden war, zu finden, um sie zumindest materiell zu entschädigen. Oft war genau das Gegenteil der Fall. Mit teilweise provokanten und haarsträubenden Argumenten wurde die Realität der NS-Zeit verzerrt, verleugnet oder beschönigt. In der Ausgabe der NS-Zeitung „Der Weltkampf“ vom Juni 1936 schrieb Dr. Walther Scharrer auf S. 234 den Artikel „Judengegnerschaft und Höhere Schulen“. In ihm heißt es, daß über die Hälfte der jüdischen Schülerinnen und Schüler inzwischen die offiziellen nichtjüdischen Schulen verlassen haben. Er erklärt, daß „*der Druck der Verhältnisse, aber nicht der Wortlaut der Gesetze die jüdischen Eltern zur freiwilligen Abmeldung ihrer Kinder (aus den höheren Schulen) zwang*“.⁴

Es entsprach der Absurdität der damaligen Sprachregelung, daß der Autor das Wort „freiwillig“ im gleichen Atemzug mit dem Wort „Zwang“ nennt. Diese Darlegung widerspricht zudem der Herangehensweise jener Beamten, die nach 1945 nur das geschriebene Gesetz als Richtlinie gelten ließen. Es mag genügen, einige in ihrer Art typische Beispiele zu beleuchten, wie solche Anträge auf Entschädigung eines „Ausbildungsschadens“ behandelt wurden.

a) Akten „durch Feindeinwirkung vernichtet“

Auf eine Anfrage zur Bescheinigung des Besuches der jüdischen Samson-Raphael-Hirsch-Schule konnte Herr Zeiher, seines Zeichens Stadtamtmann, lediglich bescheinigen, daß „*sämtliche Schüler-Unterlagen der Samson-Raphael-Hirsch-Schule durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind*“⁵. An diesem Schreiben vom Juli 1955 läßt sich Verschiedenes aufzeigen: Da ist zunächst der Begriff „Feindeinwirkung“. Eine offizielle staatliche Stelle teilt einer vertriebenen jüdischen Schülerin und ihrem Rechtsanwalt mit, daß die Schulakten aufgrund von „Feindeinwirkung“, sprich Bomben der US-Luftwaffe, nicht mehr existierten. Wie auch aus ähnlichen Bemerkungen noch ersichtlich sein wird, benutzte man hier kritiklos den NS-Jargon. Die „Feinde“ - das waren nicht die staatlichen Stellen im NS-Deutschland,

³ Die AG gegen den Antisemitismus / Holbeinschule hat eine 725seitige Dokumentation aus den Entschädigungsakten des Frankfurter Instituts für Stadtgeschichte unter dem Titel Dokumente der „zweiten Schuld“. Aus den Entschädigungsakten der jüdischen Schülerinnen und Schüler und der Schülerinnen und Schüler der Sinti und Roma der Stadt Frankfurt / Main zusammengestellt. In einer weiteren Broschüre mit dem Titel Dokumente der „zweiten Schuld“. Aus den Entschädigungsakten der jüdischen Schülerinnen und Schüler und der Schüler der Sinti und Roma der Stadt Frankfurt / Main - 12 ausgewählte Fälle, wurden „12 Fälle“ herausgegriffen und publiziert.

⁴ Siehe dazu ausführlich Teil A IV, 7.

⁵ AG gegen den Antisemitismus / Holbeinschule (Hrsg.): Dokumente der „zweiten Schuld“, Frankfurt / Main 1994, S. 528.

sondern die „anderen“, die Alliierten. Es ist zudem nicht nachprüfbar, ob es sich überhaupt so zugetragen hat. Oft genug vernichteten Schulleiter oder Lehrer selbst die belastenden Akten.⁶ Schon die Verwendung des Begriffs „vernichtet“ unterstellt im Grunde eine Absicht. Daß die Nazis jene jüdischen Kinder vernichtet haben, denen die Flucht nicht mehr rechtzeitig gelang, taucht allerdings in keinem Aktenvermerk auf. Von 868 Anträgen der durch die NS-Rassengesetze und -Bestimmungen verfolgten Schülerinnen und Schüler auf Bescheinigung ihres Schulbesuchs in Frankfurt / Main wurden 735 - also 85 Prozent - unter Berufung auf das Argument der „Feindeinwirkung“ abgelehnt. Im übrigen sei noch erwähnt, daß die übrigen 133 tatsächlich ausgestellten Bescheinigungen in der Mehrzahl lückenhaft sind und sich oft nur auf den Besuch der Volksschule beziehen.

b) Gefahr für die „Ehre“ der traditionsreichen Schulen

Schulleiter verschiedener Schulen waren der Ansicht, daß durch die „Jüdischen Anfragen“ die „Ehre“ der Schule besudelt würde. Sie wurden nicht müde zu betonen, daß zumindest an ihrer Schule nichts Unrechtes geschehen sei. Vor allem aber verwies man immer und immer wieder auf jene jüdischen Schüler und Schülerinnen, die noch einige Jahre länger an der Schule gewesen waren. Niemand stellte sich dabei allerdings die Frage, ob sie dafür nicht mit dem Leben bezahlen mußten.

Die in der NS-Zeit tätige Schulleiterin der Humboldtschule antwortete auf die Anfrage einer jüdischen Schülerin:

„Grundsätzlich erkläre ich, daß von seiten der Schule unter meiner Leitung keinerlei politischer Druck gegen unsere jüdischen Schülerinnen ausgeübt worden ist, der sie zum Abgang von der Anstalt hätte veranlassen können. Es bestanden auch keinerlei derartige Vorschriften ... Jedenfalls ist Ihr Abgang von der Schule völlig freiwillig und aus eigenem Entschluß erfolgt.“⁷

Der Direktor der Musterschule erklärte 1961, ein jüdischer Schüler hätte noch nach „*Ostern 1939 / 40 die Reifeprüfung ablegen können*“ (S. 616). Wußte er wirklich nicht, daß dies ab November 1938 in den regulären „deutschen“ Gymnasien staatlich verboten war?

c) Die letzten jüdischen Schulkinder als Alibi

Auch die „Auswanderung“ - sprich: die rechtzeitige Flucht - eines jüdischen Mädchens, das 1934 die Schillerschule verlassen mußte, wurde 1958 von der Schulleiterin Straßburger wie folgt erläutert: „*Von seiten der Schule aus war hierfür kein Grund gegeben: Noch im Jahre 1936 legten jüdische Mädchen an der Schillerschule das Abitur ab.*“ (S. 652) Eine ehemalige Schülerin schreibt hingegen über das Jahr 1934: „*Mit 15 Jahren mußte ich die Schillerschule gezwungenermaßen verlassen, weil ich Jüdin war.*“ Die Schulleiterin verstand dies offensichtlich als Angriff auf die „Ehre“ der Schillerschule. Sie bestätigte zwar das Abgangsdatum, fügte jedoch hinzu: „*Von den heute noch hier unterrichtenden Lehrkräften kann sich keiner mehr sicher auf Fräulein Hoffmann besinnen. Es ist jedenfalls soviel klar, daß zu dieser Zeit an der Schillerschule jüdische Schülerinnen noch Abitur gemacht haben.*“ (S. 318)

6

In der Broschüre *Der Krieg frißt eine Schule. Die Geschichte der Oberschule für Jungen am Wasserturm in Münster 1938-1945*, Münster 1990, wird auf S. 216 der Fall berichtet, daß die Amerikaner nach 1945 die Verbrennung der Nazi-Schulbücher anordneten. Vier Schüler wurden mit der Durchführung beauftragt: „*Die Sekretärin übergab den Jungen die Bücher, die sie ins Feuer werfen sollten. Dann kam sie noch einmal mit einem Bündel Akten zurück und sagte, das seien Papiere, die jetzt nicht mehr gebraucht würden und deshalb auch verbrannt werden könnten. Unser Interviewpartner sah sich eine Akte genauer an. Es handelte sich um die Personalakte eines Lehrers. So wurden 'in einem Abwasch' nicht nur die alten Schulbücher vernichtet, sondern auch amtliche Unterlagen, die sicher belastendes Material über manche Lehrer bzw. die Schulleitung enthielten.*“

7

AG gegen den Antisemitismus / Holbeinschule (Hrsg.) 1994: *Dokumente der „zweiten Schuld“*, S. 605. Im folgenden wird in Teil A - falls nicht anders vermerkt - nach dieser Quelle zitiert.

So stand oft Aussage gegen Aussage. Eine Schülerin berichtete, daß sie wegen der jüdischen Herkunft eines Elternteils in einer Schule nicht aufgenommen wurde. Der Schulleiter Dr. Pfisterer erklärte daraufhin jedoch: *„Es sind auch keine jüdischen Mischlinge in den Jahren 1935 und 1937 von der Aufnahme ausgeschlossen worden.“* (S. 170)

Besonders geschlossen stand 1962 das Kollegium der Herderschule hinter der Schulgeschichte. Eine jüdische Antragstellerin berichtete, sie hätte die Herderschule 1934 verlassen müssen, *„da ihr der weitere Schulbesuch bei der nationalsozialistischen Atmosphäre unerträglich geworden sei“*. (S. 141) Der Schulleiter der Herderschule befragte daraufhin die älteren Lehrkräfte der Herderschule, ob dies stimmen könne, und erklärte, er habe

„auch persönliche Erkundigungen bei älteren und pensionierten Lehrkräften“ eingezogen: *„Von den älteren Lehrkräften wurde mir versichert, daß der damalige Direktor, Herr Dr. Traub, sich durch besondere Toleranz auszeichnete. Alle Schülerinnen wurden von ihm gleichmäßig geschützt, selbst, als gegenteilige behördliche Anordnungen vorlagen.“* (S. 143)

Die ehemalige Schülerin sah das anders. Und selbst in den Akten aus der NS-Zeit wurde vermerkt, daß der Anteil der jüdischen Schülerinnen entsprechend den „behördlichen Anordnungen“ an dieser Schule von 2,5 Prozent im Jahre 1935 auf 1,3 Prozent im Jahre 1937 gesenkt worden war.⁸

In einem anderen Fall erklärte eine Schülerin mit einem jüdischen Elternteil, daß sie trotz ihrer Versetzung 1933 die Herderschule habe verlassen müssen. Die Antwort lautete: *„Das Kollegium der Herderschule, soweit es in der damaligen Zeit an der Schule war und heute noch ist, bestätigt, daß eine zwangsweise Verweisung von der Schule nicht vorgekommen sei.“* (S. 7b)

d) Streng nach Erlaßlage

Sehr allgemein, aber mit Nachdruck wurde auch dem Antrag einer jüdischen Schülerin entgegengetreten, die „behauptet“ hatte, sie sei im Februar 1933 von der Fürstenberger Schule verwiesen worden: *„Es ist uns im übrigen nicht bekannt, daß jüdische Schüler wegen ihrer Abstammung 1933 von der Schule verwiesen wurden. Eine solche Verweisung wurde bestimmt im Februar 1933 nicht vorgenommen.“* (S. 146) Der Rechtsanwalt der ehemaligen Schülerin antwortete mit einer Stellungnahme ihres Vaters:

„Gegen Ende Februar 1933 wurde ihr der weitere Schulbesuch von der Schulleitung untersagt. Meine Frau hatte sich bei der Schulleitung beschwert, weil meine Tochter häufig judenfeindlichen Beleidigungen ausgesetzt war.“ Wenn es auch zutrifft, wie Sie mitteilen, daß eine regelrechte Verweisung jüdischer Schüler von der Schule im Jahre 1933 noch nicht erfolgte, so erscheint es doch möglich, daß der Mutter meiner Mandantin von zuständiger Stelle nahegelegt wurde, ihr Kind von der Schule zu nehmen. Daß schon im Jahre 1933 Kinder jüdischer Eltern in den deutschen Schulen Beschimpfungen und Belästigungen ausgesetzt waren, wird niemand bestreiten können.“ (S. 147)

Die Antwort lautete:

„Unsere Mitteilung vom 18. 10. 1961, daß auf keinen Fall eine Verweisung eines jüdischen Schülers von einer öffentlichen Schule in Frankfurt/Main im Februar 1933 aus rassistischen Gründen erfolgt ist, halten wir in vollem Umfang aufrecht. ... Daß im Jahre 1933 jüdische Schüler und Schülerinnen belästigt wurden, ist bekannt; aber den Eltern Ihrer Mandantin ist im Februar 1933 sicherlich weder von der Schulleitung noch von dem Schulrat oder der Leitung des Schulamtes (sofern Sie diese drei Instanzen als ‘zuständige Stellen’ ansehen) nahegelegt worden, ihr Kind von der Schule zu nehmen.“ (S. 148)

Diesen Brief schrieb Stadtoberamtmann Deuser ausgerechnet am 9. November 1961. Man kann sich vorstellen, wie Ton und Inhalt auf die Überlebenden des Völkermordes gewirkt haben müssen.

Noch drastischer wies man jene Antragsteller zurück, die rechtzeitig die Flucht in ein anderes Land ergriffen hatten. Eine Antragstellerin berichtet, daß sie 1935 den Besuch der jüdischen Schule Philanthropin gezwungenermaßen abgebrochen habe, „weil ein akademisches Studium für eine jüdische Schülerin als aussichtslos“ angesehen worden sei und sie in Anbetracht der weitreichenden Diskriminierung keine Universität mehr hätte besuchen können. In einer handschriftlichen Randbemerkung zu der Akte jenes Vorgangs heißt es: „Es ist mir völlig unverständlich, warum die Schülerin nach vier Jahren Philanthropin abgegangen ist... Warum hat ausgerechnet diese Schülerin 1935 die Schule verlassen? Hat sie allein diese Einsicht gehabt, daß kein Abitur für einen Juden mehr möglich war?“ (S. 415 f.)

Abgesehen davon, daß es ja um das Studium, genauer, die Unmöglichkeit eines Studiums ging, suggeriert die Art der Fragestellung, daß sie wohl von „Drahtziehern“ und bösen Hintermännern beeinflusst worden sein muß, wo doch so viele Schülerinnen diese Schule noch bis 1941 besucht hatten - bis sie „ordnungsgemäß“ in die Gaskammern nach Treblinka und Auschwitz-Birkenau abtransportiert wurden.

e) Zynischer Verweis auf schlechte Noten

Ähnlich demagogisch ist auch der Hinweis, daß aufgrund schlechter Schulnoten dieser oder jener jüdische Schüler an einem Gymnasium nicht aufgenommen worden sei. Dabei beruft man sich streng bürokratisch auf abstrakte Möglichkeiten der „Erlaßlage“ - wohlgermerkt der Erlaßlage der NS-Schulbehörden. Ein Beispiel: Der Rechtsanwalt einer Schülerin, deren einer Elternteil jüdischer Herkunft war, kannte diese Mechanismen bereits und schrieb:

„(Zwar) hätte die Antragstellerin theoretisch die Möglichkeit gehabt, die höhere Schule bis 1943 zu besuchen. Ich zweifle jedoch sehr daran, daß sie eine solche Absicht im Jahre 1938 hätte in die Tat umsetzen können. ... Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir Mitteilung darüber machen könnten, wie es mit der Voraussetzung zum höheren Schulbesuch ... im Jahre 1938 tatsächlich aussah.“ (S. 192)

Der zuständige Beamte, der sich in die Enge getrieben fühlte, antwortete: „Über die praktische Anwendung der Bestimmungen bestehen keinerlei Unterlagen. Von verschiedenen Schulen wurde uns jedoch bestätigt, daß in Frankfurt a. M. wenigstens bis zum Herbst 1938 für jüdische Mischlinge keine Schwierigkeiten gemacht wurden.“ (S. 193)

Der Widerspruch ist offenkundig: Einerseits fehlten Unterlagen, obwohl mehrere hundert Anträge von Schülerinnen und Schülern mit ähnlicher Ausgangslage vorhanden waren. Andererseits gab es doch nicht näher bezeichnete Bestätigungen, daß „keinerlei Schwierigkeiten“ existiert hätten. Die angebliche Lösung der Frage, warum diese Schülerin keine höhere Schule besuchen konnte, fand der Beamte Deuser dann doch. Er hatte Zugriff auf die Kopie eines ihrer Zeugnisse, das er wie folgt kommentierte:

„Nach einem hier in Abschrift vorliegenden Schulzeugnis vom September 1937, ausgestellt im Laufe des 4. Schuljahres, halten wir es für wenig wahrscheinlich, daß sie eine weiterführende Schule besuchen konnte. Alle Fächer sind nur mit 'genügend' beurteilt. Diese Leistungen waren früher schon in normalen Zeiten nicht ausreichend, um in eine höhere Schule einzutreten.“ (S. 193)

Man ging also dazu über, Anträge auf Entschädigung auch mit Hinweis auf die angeblich schlechten Leistungen abzuwehren. Auf die Idee, daß auch die Beurteilung der schulischen Leistungen durch eine rassistisch gefärbte Brille vorgenommen wurde, kam Deuser nicht. In einem anderen Fall gingen die Behörden in die Offensive. Ein Antragsteller, der vorgetragen hatte, daß er die Oberschule aufgrund des fehlenden erforderlichen „Ariernachweises“ und der fehlenden Bestätigung der HJ-Zugehörigkeit nicht besuchen

konnte, wurde gefragt: „Haben Sie nach Kriegsende Antrag auf Wiederaufnahme in eine Schule gestellt?“ (S. 647) Der Antragsteller schrieb zurück:

„Ihre Anfrage, ob ich nach Kriegsende Antrag auf Wiederaufnahme in eine Schule gestellt habe, ist mir noch unverständlicher. Was hat dies mit der von mir gewünschten Bescheinigung zu tun? ... Vielleicht können Sie mich darüber aufklären..., ganz abgesehen davon, daß ich nach Kriegsende Geld verdienen mußte, um leben zu können und meine Eltern zu versorgen, die aufgrund der Verfolgungen während der NS-Zeit ihr gesamtes Vermögen und ihre Gesundheit verloren hatten.“ (S. 648)

Der Antragsteller war übrigens nicht der einzige, der mit Nachfragen solcher Art belästigt wurde.

f) Eine einzige Ausnahme

Die Absurdität dieser „Überprüfungen“ ist nur der Schulleitung der Bettinaschule in Frankfurt (früher Viktoriaschule) aufgefallen. Sie antwortete auf all diese Anfragen, daß aufgrund der Gesamtlage kein Zweifel daran bestehe, daß die jüdischen Schülerinnen zwangsweise die damalige Viktoriaschule verlassen mußten. Es ist gewiß kein Zufall, daß sich gerade an dieser Schule schon während der NS-Zeit im Kollegium deutlicher Widerstand gegen die antisemitischen Maßnahmen geregt hatte. Mehr als 860 Anfragen hat es in Frankfurt insgesamt gegeben. Außer der eben erwähnten Schulleitung der Bettinaschule finden sich darunter nur zwei oder drei weitere akzeptable Antworten anderer Schulen. Diese Tatsache macht die „zweite Schuld“ des Verdrängens und bürokratischen Verleugnens der NS-Realität durch die übrigen Schulleiter nur noch deutlicher.

Die in der NS-Zeit aus der Schule entfernte Frau Dr. Hoff erhielt auf ihre Anfrage von der Oberstudiendirektorin Dr. Fucker die Antwort, daß die jüdische Schülerin in der Tat im November 1933 die Viktoriaschule verlassen hatte: *„Sie mußte die Schule verlassen, da ein weiteres Verbleiben auf den öffentlichen Schulen bei den damals herrschenden politischen Verhältnissen (Rassendiskriminierung) nicht möglich war.“* (S. 313, siehe auch S. 386 und S. 242) An anderer Stelle schrieb die Leiterin der Bettinaschule am 23. März 1960 auf eine haarsträubende Anfrage der Behörden:

„Nach 1933 wurde der Besuch einer öffentlichen höheren Schule von Jahr zu Jahr für jüdische Schülerinnen mehr erschwert und überhaupt nur noch unter Ausnahmebedingungen gestattet, die Studienanstalt zu besuchen. Im Grunde war nach dem 1. April 1933 (Boykott) ein Besuch der höheren Schule unter den herrschenden politischen Umständen nicht mehr zumutbar.“ (S. 527)